

Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an Betreuungsangeboten im Primarbereich der Stadt Straelen

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) sowie § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW.S 894, 2020. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebote im Primarbereich

1. Die „Offene Ganztagschule“ (OGS) im Primarbereich der Stadt Straelen bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 7:30 bis 16:00 Uhr.
2. Der „Verlässliche Halbttag“ (VHT) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde. Gemeinsame Mittagsmahlzeiten und die Betreuung der Hausaufgaben sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Verlässlichen Halbtages.
3. Die außerunterrichtlichen Angebote sind schulische Veranstaltungen.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).

2. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger unter Berücksichtigung von Rechtsansprüchen.

3. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Wiederholte An- und Abmeldungen sind unzulässig.

§ 3

Beitragspflicht, Elternbeiträge

1. Die Stadt Straelen erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten, welches direkt vom Träger der Offenen Ganztagschule erhoben wird.

2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule oder des Verlässlichen Halbtages. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Angebot, ist der Beitrag anteilig für den jeweils vollen Monat zu zahlen.

3. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Wird bei Vollzeit-pflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EstG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Betrages, so haften sie als Gesamtschuldner.

4. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot oder eine Kindertageseinrichtung, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 50 % und jedes weitere Kind ist beitragsfrei, sofern ein Beitrag festgesetzt wurde.

5. Der Beitrag ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich zum 1. im Voraus zu entrichten.

6. Die Höhe des Beitrages für die „Offene Ganztagschule“ und den „Verlässlichen Halbttag“ ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für die Teilnahme an einem Ferienangebot des VHT ist ein gesonderter Kostenbeitrag nach Maßgabe des durchführenden Trägers zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden jährlich jeweils zum 1.8. eines jeden Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt dabei anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Höchstbeitrag wird hierbei durch landesrechtliche Regelungen begrenzt. Dabei werden die sich rechnerisch ergebenden Elternbeiträge ab dem 01.08.2027 kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

7. Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) oder dem Zwölften Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) so-wie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Auch bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) werden die Pflegeeltern, ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe, in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 4

Einkommensbegriff und -nachweis

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweiligen gültigen Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die im Steuerbescheid festgestellten Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgabe bei der Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens einkommensmindernd anerkannt.

2. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

3. Anzurechnen sind das Elterngeld und das Betreuungsgeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs 2 BEEG. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

4. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

6. Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt der Grundsatz der Jährlichkeit. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt. Die Beitragspflichtigen haben bei der Anmeldung bzw. Aufnahme sowie anschließend jährlich gegenüber dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Hierzu sind die entsprechenden Einkommensnachweise vorzulegen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Beitragspflichtige, die sich selbst der höchsten Einkommensstufe zuordnen, brauchen keine Einkommensunterlagen vorzulegen.

7. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe (nach der Beitragstabelle) führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines jeden Monats möglich bei:

- a) Änderung des Wohnortes,
- b) Wechsel der Schule,
- c) längerfristige Erkrankung des Kindes,
- d) Änderung des Sorgerechts des Kindes.

2. Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

3. Ein Kind kann durch die Schule in Abstimmung mit der Stadt Straelen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind,
- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht ermöglicht wird,
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft und hebt die bisherige Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01. August 2016, zuletzt geändert am 13.03.2024 und am 09.07.2025, auf.